

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 10	DIENSTAG, DEN 29. MÄRZ	2005
Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 2005	Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze <small>neu: 860-16, 111-1-1, 100-2, 100-2-1, 2038-1, 224-1, 221-1-18, 221-1</small>	75
21. 3. 2005	Gesetz zum Neuerlass des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung anderer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft <small>2129-1, 2129-2, 2129-3, 2129-4, 2138-1, 2129-1-1, 2129-1-2, 2129-1-4, 202-1-34, 2129-6, 2129-6-1</small>	80
21. 3. 2005	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes <small>221-1</small>	86
21. 3. 2005	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes <small>2122-1</small>	87
21. 3. 2005	Siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	87
21. 3. 2005	Einundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	88
21. 3. 2005	Achtundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	88
21. 3. 2005	Zweiundfünfzigste Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	89
21. 3. 2005	Gesetz über den Bebauungsplan Francop 7/Neuenfelde 12	90
21. 3. 2005	Gesetz über den Grünordnungsplan Francop 7/Neuenfelde 12 <small>791-2</small>	91
21. 3. 2005	Gesetz über die Veränderungssperre Wilhelmsburg 86	92
22. 3. 2005	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung <small>202-1-10</small>	94

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze Vom 21. März 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1	§ 4	Barrierefreiheit
Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM)	§ 5	Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen
Inhaltsübersicht:	Abschnitt 2	
Abschnitt 1	Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit	
Allgemeine Bestimmungen	§ 6	Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt
§ 1 Gesetzesziele	§ 7	Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr
§ 2 Behinderte Frauen	§ 8	Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
§ 3 Behinderung		

§ 9 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

§ 10 Barrierefreie Informationstechnik

Abschnitt 3

Vertretungsbefugnisse anerkannter Verbände

§ 11 Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren

§ 12 Verbandsklagerecht

Abschnitt 4

Koordination für die Gleichstellung behinderter Menschen

§ 13 Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen

§ 14 Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gesetzesziele

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2

Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

§ 3

Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 4

Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen ohne besondere Erschwernis und in der Regel ohne besondere Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

§ 5

Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

(1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.

(2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.

(3) Hörbehinderte Menschen (gehörlose, ertaubte und schwerhörige Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 6

Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Die Behörden und sonstigen Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in einer der öffentlichen Verwaltung vergleichbaren Art öffentliche Aufgaben erfüllen (Träger öffentlicher Gewalt), sollen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches die in § 1 genannten Ziele fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass auch Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar, ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, diese Ziele berücksichtigen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(2) Ein Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 darf behinderte Menschen nicht benachteiligen. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nicht behinderte Menschen ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Besondere Benachteiligungsverbote zu Gunsten von behinderten Menschen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt.

§ 7

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(1) Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten der Träger öffentlicher Gewalt sollen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Andere Lösungen, die in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen, sind zulässig. Die Regelungen der Hamburgischen Bauordnung bleiben unberührt.

(2) Sonstige bauliche oder andere Anlagen der Träger öffentlicher Gewalt und öffentliche Wege sind nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen

(1) Hör- und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 das Recht, mit den

Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über

1. Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs nach Absatz 1,
2. Grundsätze und Höhe für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung von notwendigen Aufwendungen aus Haushaltsmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dolmetscherdienste oder den Einsatz anderer geeigneter Kommunikationshilfen nach Absatz 1 Satz 1 und
3. Kommunikationsformen, die als andere geeignete Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 anzusehen sind,

zu bestimmen.

§ 9

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken die besonderen Belange davon betroffener behinderter Menschen zu berücksichtigen. Blinde, erblindete und sehbehinderte Menschen können nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Vorschriften über Form, Bekanntmachung und Zustellung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art und Weise die in Absatz 1 Satz 2 genannten Dokumente blinden, erblindeten und sehbehinderten Menschen zugänglich gemacht werden.

§ 10

Barrierefreie Informationstechnik

(1) Die Träger öffentlicher Gewalt haben ihre Internetauftritte und Intranetauftritte sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten zu bestimmen, wie die in Absatz 1 genannte Verpflichtung umzusetzen ist. Insbesondere sind festzulegen,

1. die in den Geltungsbereich der Verordnung einzubeziehenden Gruppen behinderter Menschen,
2. die anzuwendenden technischen Standards sowie der Zeitpunkt ihrer verbindlichen Anwendung und
3. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen.

Abschnitt 3

Vertretungsbefugnisse anerkannter Verbände

§ 11

Vertretungsbefugnisse in verwaltungs- und sozialrechtlichen Verfahren

Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 6 Absatz 2, § 7, § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2331), anerkannten Verbände sowie deren Hamburger Landesverbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Landesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebärden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 5 Absatz 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen.

§ 12

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannter Verband sowie dessen Hamburger Landesverband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes durch die Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 gegen das Benachteiligungsverbot nach § 6 Absatz 2 und gegen ihre Verpflichtungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Schaffung von Barrierefreiheit. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, ist eine Klage nach Absatz 1 nur zulässig, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der angegriffenen Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.

(3) Vor Erhebung einer Klage nach Absatz 1 ist ein Vorverfahren entsprechend den Bestimmungen der §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung oder der §§ 78 bis 86 des Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.

Abschnitt 4

Koordination für die Gleichstellung behinderter Menschen

§ 13

Senatskoordinatorin oder Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen

(1) Der Senat bestellt für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft eine Koordinatorin oder einen Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen. Das Amt endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft. Die Koordinatorin oder der Koordinator

bleibt bis zur Nachfolgebestellung im Amt; erneute Bestellung ist möglich. Dem zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestellten Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen werden die Aufgaben aus Absatz 2 übertragen.

(2) Aufgabe der Koordinatorin oder des Koordinators ist es, aus einer unabhängigen Position heraus zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung zu vermitteln, als koordinierende Stelle für behinderte Menschen und deren Verbände und Organisationen zur Verfügung zu stehen und darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt, für die Gleichstellung behinderter Menschen und die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.

(3) Der Senat beteiligt frühzeitig die Koordinatorin oder den Koordinator bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die die Gleichstellung behinderter Menschen betreffen oder berühren.

(4) Die Träger öffentlicher Gewalt unterstützen die Koordinatorin oder den Koordinator bei der Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere erteilen sie die erforderlichen Auskünfte und gewähren Akteneinsicht. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(5) Die Koordinatorin oder der Koordinator unterrichtet den Senat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit, die Umsetzung dieses Gesetzes und die Lage der Menschen mit Behinderungen in Hamburg. Der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen kann zu dem Bericht eine Stellungnahme abgeben. Der Senat leitet den Bericht und die Stellungnahme des Landesbeirats der Bürgerschaft zu.

(6) Die Koordinatorin oder der Koordinator handelt weisungsunabhängig. Die Funktion wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Koordinatorin oder der Koordinator erhält eine Aufwandsentschädigung. Zur Gewährleistung der Arbeit der Koordinatorin oder des Koordinators sind ausreichende Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Rechts- und Dienstaufsicht obliegt der zuständigen Behörde.

§ 14

Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen

(1) Bei der zuständigen Behörde wird für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft ein Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen eingerichtet. Der Beirat hat die Aufgabe, die Koordinatorin oder den Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen in allen Fragen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, zu beraten und zu unterstützen und gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen. Dem Beirat obliegt es gemeinsam mit der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange behinderter Menschen betreffen, bei den Trägern der öffentlichen Gewalt zu überwachen. Der Beirat kann den Trägern öffentlicher Gewalt Empfehlungen zur Durchsetzung der Gleichstellung behinderter Menschen geben.

(2) Der Beirat setzt sich aus 20 ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die neben den Betroffenen und ihren Organisationen die für die Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen wichtigen Bereiche und gesellschaftlichen Gruppierungen vertreten. Die Mitglieder werden von der zuständigen Behörde bestellt. Die Koordinatorin oder der Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen

sowie die zuständige Behörde können Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder des Beirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft.

(3) Die Geschäftsführung liegt bei der Koordinatorin oder dem Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen. Die Koordinatorin oder der Koordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen ist vorsitzendes Mitglied des Beirates ohne Stimmrecht.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Die Wahlordnung für die Wahlen zur hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen vom 29. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 237, 258, 266), zuletzt geändert am 26. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind.“

2. In § 14 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines körperlichen Gebrechens“ durch die Wörter „einer körperlichen Behinderung“ ersetzt.

3. In § 26 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

(5) Die zuständige Behörde erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch ihre Herstellung und Verteilung veranlassten notwendigen Ausgaben.“

4. § 33 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Behinderung gehindert“ ersetzt.

4.2 Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels für die Wahl, bei der er wahlberechtigt ist, auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 3

Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

In § 21 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1969 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 4. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 88), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.“

Artikel 4

Änderung der Volksabstimmungsverordnung

Die Volksabstimmungsverordnung vom 1. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 309), zuletzt geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die öffentlichen Eintragungsstellen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Eintragungsberechtigten, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme am Volksbegehren möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche öffentlichen Eintragungsstellen barrierefrei sind.“
 - 1.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen stimmberechtigten Personen, insbesondere behinderten Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme am Volksentscheid möglichst erleichtert wird. Die zuständige Behörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Abstimmungsräume barrierefrei sind.“
 - 2.2 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In § 36 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter eines körperlichen Gebrechens“ durch die Wörter „einer körperlichen Behinderung“ ersetzt.
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch körperliche Gebrechen behindert“ durch die Wörter „wegen einer körperlichen Behinderung gehindert“ ersetzt.
 - 4.2 Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine blinde oder sehbehinderte stimmberechtigte Person kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

Artikel 5

Gesetz**zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes**

In § 1 des Gleichstellungsgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 75) wird folgender Satz angefügt:

„Den besonderen Belangen behinderter Frauen wird Rechnung getragen.“

Artikel 6

Drittes Gesetz**zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

In § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sind die Belange von Menschen mit Behinderung oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu berücksichtigen.“

Artikel 7

**Änderung der Verordnung
über die Erste Staatsprüfung für Lehramter
an Hamburger Schulen**

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehramter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 143) wird in der Anlage 2 – Lehramt an Sonderschulen – wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt Gehörlosenpädagogik wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Unterabschnitt I wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Erfolgreicher Abschluss eines viersemestrigen Grundkurses Deutsche Gebärdensprache.“
 - 1.2 Im Unterabschnitt II wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Kenntnisse in der Linguistik der Deutschen Gebärdensprache und der Kulturwissenschaft der Gehörlosen.“
2. Im Abschnitt Schwerhörigenpädagogik wird im Unterabschnitt I folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Erfolgreicher Abschluss eines viersemestrigen Grundkurses Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitendes Gebärdens.“

Artikel 8

Viertes Gesetz**zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes**

In § 3 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 28, 30), wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.“

Artikel 9

Wiederherstellung des einheitlichen Verordnungsrangs

Der Senat bleibt ermächtigt, die durch Artikel 2, 4 und 7 geänderten Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

Gesetz
zum Neuerlass des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes
sowie zur Aufhebung und Änderung anderer Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft

Vom 21. März 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Hamburgisches Abfallwirtschaftsgesetz
(HmbAbfG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil	Erster Teil
Allgemeine Vorschriften	Allgemeine Vorschriften
<p>§ 1 Ziele der Abfallwirtschaft</p> <p>§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand</p> <p>§ 3 Abfallwirtschaftliche Beratung</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p>Öffentliche Abfallentsorgung, Abfallwirtschaftsplanung</p> <p>§ 4 Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Ausschluss von der Entsorgung</p> <p>§ 5 Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers</p> <p>§ 6 Abfallwirtschaftspläne</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p>Abfallentsorgungsanlagen, Maßnahmen der zuständigen Behörde</p> <p>§ 7 Veränderungssperre</p> <p>§ 8 Enteignung</p> <p>§ 9 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>§ 10 Unzulässige Abfallentsorgung, Beseitigung verbotener Ablagerungen</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p>Anschluss- und Benutzungsordnung</p> <p>§ 11 Anschluss- und Benutzungspflicht</p> <p>§ 12 Benutzungsverhältnis</p> <p>§ 13 Verordnungsermächtigungen zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses</p> <p>§ 14 Benutzungsgebühren</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p>Schlussvorschriften</p> <p>§ 15 Datenverarbeitung</p> <p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Ziele der Abfallwirtschaft</p> <p>Die Freie und Hansestadt Hamburg wirkt im Einklang mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82, 87), auf eine möglichst abfallarme Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und, soweit Abfälle nicht vorrangig zu vermeiden oder zu verwerten sind, auf die Sicherung einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen hin.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Pflichten der öffentlichen Hand</p> <p>(1) Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und die ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, im Beschaffungswesen und bei Bauvorhaben dazu beizutragen, dass die Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden. Insbesondere haben sie zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Besondere Anforderungen, die sich für die Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die juristischen Personen des Privatrechts, an denen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besteht, ein, damit diese in gleicher Weise verfahren.</p> <p>(3) Die zuständigen Behörden sollen Dritte zu einer Handhabung entsprechend Absatz 1 verpflichten, wenn Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung zur Verfügung gestellt oder Sondernutzungen im öffentlichen Raum erlaubt werden.</p> <p>(4) Finden Veranstaltungen in Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg oder als Sondernutzungen im öffentlichen Raum statt, so soll die zuständige Behörde anordnen, bei der Ausgabe von Speisen und Getränken pfandpflichtige, zur Wiederverwendung geeignete Verpackungen, Geschirr und</p>

Bestecke einzusetzen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Hygiene sowie in Fällen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit können Ausnahmen, insbesondere die Verwendung von Einwegmaterialien zugelassen werden.

§ 3

Abfallwirtschaftliche Beratung

(1) Der zuständigen Behörde obliegt es, die Erzeuger und Besitzer von Abfällen unter Berücksichtigung der abfallwirtschaftlichen Ziele der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert am 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2308), dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu beraten.

(2) Die zuständige Behörde erteilt den Erzeugern und Besitzern von Abfällen auf Anfrage Auskunft über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, soweit ihr entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Satz 1 gilt unbeschadet § 38 Absatz 2 KrW-/AbfG bei Anfragen Beseitigungspflichtiger entsprechend.

Zweiter Teil

Öffentliche Abfallentsorgung, Abfallwirtschaftsplanung

§ 4

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, Ausschluss von der Entsorgung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, soweit nicht das Stadtreinigungsgesetz vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80, 84), der Stadtreinigung Hamburg Entsorgungspflichten zuweist. Im Falle von Satz 1 zweiter Halbsatz ist die Stadtreinigung Hamburg öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Ihr stehen die damit verbundenen hoheitlichen Befugnisse zu.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abfälle gemäß § 15 Absatz 3 KrW-/AbfG ganz oder teilweise von der Entsorgung nach Absatz 1 auszuschließen.

(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei besonderer Eilbedürftigkeit Ausschlussentscheidungen im Einzelfall treffen.

§ 5

Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

(1) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt in einem Abfallwirtschaftskonzept die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung und Beseitigung der im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg anfallenden und zu überlassenden Abfälle dar. Das Abfallwirtschaftskonzept ist alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Die zuständige Behörde kann nähere Anforderungen an die Form und den Inhalt des Abfallwirtschaftskonzepts bestimmen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Behörde kann den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von den Pflichten nach Absatz 1 befreien, wenn die gemäß § 6 zu erstellenden Abfallwirtschaftspläne

zugleich die Anforderungen an ein Abfallwirtschaftskonzept des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfüllen.

(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erstellt jährlich bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres eine Abfallbilanz über Art, Menge, Herkunft sowie Verwertung und Beseitigung der im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg angefallenen und überlassenen Abfälle. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 6

Abfallwirtschaftspläne

(1) Die Abfallwirtschaftspläne im Sinne von § 29 KrW-/AbfG werden vom Senat nach Anhörung der beteiligten Kreise aufgestellt.

(2) Länderübergreifende Verbundlösungen zur Abfallwirtschaft sind anzustreben, wenn dies dem Erreichen abfallwirtschaftlicher Ziele, insbesondere der Entsorgungssicherheit, dient. Die Abfallwirtschaftspläne berücksichtigen auch die Abfallmengen, die auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern in der Freien und Hansestadt Hamburg zu entsorgen sind.

(3) Zur Verfolgung der Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der Abfallwirtschaftsplanung wird der Senat ermächtigt, Festlegungen in Abfallwirtschaftsplänen über geeignete Standorte von Abfallbeseitigungsanlagen sowie über Beseitigungsanlagen, derer sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben, durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Beseitigungspflichtigen Ausnahmen von den verbindlichen Festlegungen zulassen, wenn die in Satz 1 genannten Ziele und sonstige Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

Dritter Teil

Abfallentsorgungsanlagen, Maßnahmen der zuständigen Behörde

§ 7

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren für eine Deponie nach § 31 Absatz 2 KrW-/AbfG dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Deponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft. Die zuständige Behörde kann eine einmalige Verlängerung der Veränderungssperre anordnen, wenn der Verfahrensstand dies erfordert. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können der Eigentümer oder die sonst zur Nutzung Berechtigten für danach entstehende Vermögensnachteile vom Träger der Deponie eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Der Eigentümer kann ferner vom Träger der Deponie Entschädigung durch Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Fläche in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so kann der Eigentümer die Enteignung des Eigentums an der Fläche verlangen.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Deponien wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung auf der Grundlage eines Abfallwirtschaftsplans für die Dauer von bis zu zwei Jahren Planungsgebiete festzulegen. Die Frist kann um ein Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Für die Planungsgebiete gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Festlegung tritt mit Fristablauf nach Satz 1 oder Satz 2 oder mit Beginn der Auslegung gemäß Absatz 1 Satz 1 außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen.

§ 8

Enteignung

Wenn die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Abfallentsorgungsanlage dem Wohl der Allgemeinheit dient, kann bei der Feststellung eines Plans gemäß § 31 Absatz 2 KrW-/AbfG bestimmt werden, dass für seine Ausführung die Enteignung zulässig ist. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren als bindend zu Grunde zu legen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hamburgischen Enteignungsgesetzes in der Fassung vom 11. November 1980 (HmbGVBl. S. 305), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 107), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden.

(2) Die zuständige Behörde hat außerdem im Rahmen des Absatzes 1 Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit abzuwehren.

(3) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Anordnungen, soweit sich die Anordnungsbefugnis nicht aus anderen abfallrechtlichen Vorschriften ergibt. Sind von der Bereitstellung, dem Überlassen, Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln oder Ablagern von Abfällen Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen, kann die zuständige Behörde die Entnahme von Proben, deren Untersuchung und die Vorlage der Untersuchungsergebnisse auf Kosten des Pflichtigen anordnen. Sind Entsorgungsmaßnahmen notwendig, kann die zuständige Behörde auch verlangen, dass ein Entsorgungskonzept erstellt und vorgelegt wird. Die Vorlage eines Entsorgungskonzepts ersetzt nicht die zu seiner Durchführung notwendigen behördlichen Zulassungen.

(4) Wird zu Maßnahmen der Überwachung dadurch Anlass gegeben, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, sind ihm die Kosten dieser Maßnahmen aufzuerlegen.

§ 10

Unzulässige Abfallentsorgung, Beseitigung verbotener Ablagerungen

Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes

verpflichtet. Die zuständige Behörde hat Abfälle, die auf öffentlichem Grund widerrechtlich gelagert oder abgelagert werden, im Wege der unmittelbaren Ausführung auf Kosten des Verursachers zu entsorgen. Zur Abgeltung der dadurch entstehenden allgemeinen Kosten werden Gemeinkostenzuschläge nach § 5 Absatz 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Vierter Teil

Anschluss- und Benutzungsordnung

§ 11

Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Alle im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Grundstücke sind im Rahmen von § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Dasselbe gilt für die in diesem Gebiet liegenden oder verkehrenden Schiffe und sonstigen schwimmenden Einheiten, auf denen Abfälle anfallen.

(2) Die Eigentümer, Pächter, Mieter und sonstigen zum Gebrauch der in Absatz 1 genannten Grundstücke, Schiffe und schwimmenden Einheiten Berechtigten und die für die Schiffsführung Verantwortlichen (Nutzungsberechtigte) sind verpflichtet, die der öffentlichen Abfallentsorgung dienenden Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, soweit sich nicht aus dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, diesem Gesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen oder den auf sie oder die Rechtsverordnungen gestützten Einzelentscheidungen etwas anderes ergibt.

§ 12

Benutzungsverhältnis

(1) Die auf den angeschlossenen Grundstücken, Schiffen und sonstigen schwimmenden Einheiten anfallenden und gemäß § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle sind in den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitzustellenden Behältern zu sammeln.

(2) Soweit die Abfälle nach § 13 Absatz 2 getrennt zu sammeln und bereitzustellen sind, sind die für die getrennte Sammlung vorgesehenen Behälter zu benutzen.

(3) Die Nutzungsberechtigten haben entsprechend der Art, Menge, Entstehung, Herkunft und Zusammensetzung der anfallenden Abfälle in ausreichender Zahl und Größe die dafür bestimmten Behälter anzufordern und vorzuhalten. Kommen sie ihrer Anforderungspflicht nicht nach, setzt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Art, Zahl und Größe der vorzuhaltenden Behälter fest.

§ 13

Verordnungsermächtigungen zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für einzelne Benutzungseinheiten oder Gruppen von Benutzungseinheiten die Art und Mindestgröße der zu benutzenden Behälter festzusetzen. Bei der Festsetzung ist von einer durchschnittlichen Abfallmenge nach Erfahrungswerten auszugehen. Möglichkeiten zur Benutzung von Sammelsystemen gemäß § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG sind zu berücksichtigen; eine vorübergehend verminderte Benutzung der Behälter ist außer Betracht zu lassen. Für den Fall, dass Behälter dauerhaft in erheblich reduziertem Maße benutzt werden oder dass Standplätze fehlen und nicht geschaffen werden können, sind Ausnahmen vorzusehen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Nutzungsberechtigten im Rahmen von § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG zur getrennten Überlassung bestimmter Abfallarten zu verpflichten und die Einzelheiten der Sammlung und Bereitstellung zu regeln. Die getrennte Sammlung und die getrennte Bereitstellung können unter Berücksichtigung der Entsorgungsverhältnisse räumlich oder nach der Art der Anfallstellen begrenzt werden. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger kann bei Verstößen gegen die Pflichten nach Satz 1 die Befugnis eingeräumt werden, die eingesammelten Abfälle an die Nutzungsberechtigten zurückzugeben oder die nachträgliche Sortierung auf deren Kosten durchzuführen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Benutzung und Behandlung der Behälter, insbesondere wann, an welchem Ort und in welcher Weise diese zur Abholung bereitzustellen sind, zu regeln.

(4) Der Senat kann die Ermächtigungen der Absätze 1 bis 3 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 14

Benutzungsgebühren

(1) Bei der Bemessung der Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung sind auch die Kosten

1. der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
2. der Erfassung von zu verwertenden Abfällen,
3. der Planung und Untersuchung für künftige Abfallentsorgungsanlagen,
4. der Zuführung zu Rückstellungen für die vorhersehbaren Kosten der Nachsorge während des laufenden Betriebes von Abfallentsorgungsanlagen und
5. der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere für laufende Sanierungsausgaben wie auch die weitere Auffüllung der Rückstellungen bis zur Höhe der jeweils bekannten Nachsorgeverpflichtungen

zu berücksichtigen.

(2) Gebührensysteine sind so zu gestalten, dass wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und zur Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten entstehen.

(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie oder für Entsorgungsleistungen, die die Ablagerung umfassen, Gebühren zu erheben, die alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie abdecken. Zu den Kosten zählen auch die Aufwendungen für eine vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu leistende Sicherheit oder für ein zu erbringendes gleichwertiges Sicherungsmittel sowie die Zuführung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Langzeitlager nach § 2 Nummer 18 der Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert am 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190).

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 15

Datenverarbeitung

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach den Bestimmungen der verbindlichen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem

Gebiet der Abfallwirtschaft, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung kann insbesondere erfolgen zum Zwecke

1. der Überwachung und Durchführung der Abfallentsorgung,
2. der Abfallwirtschaftsplanung gemäß § 6,
3. der Durchführung von Anzeige-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- und sonstigen Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung oder Abfallwirtschaftsplanung stehen,
4. der abfallwirtschaftlichen Beratung gemäß § 3.

Eine Erhebung auch ohne Kenntnis der Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben gefährdet würde.

(2) Die weitere Verarbeitung einschließlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten, die für andere Zwecke erhoben wurden, ist zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 zulässig, soweit die zuständige Behörde die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte.

(3) Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 7 wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Deponie erheblich erschwerende Veränderungen vornimmt,
2. gemäß § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle nicht in den nach § 12 Absätze 1 und 2 vorgeschriebenen Behältern sammelt,
3. entgegen § 12 Absatz 3 Behälter nicht in ausreichender Zahl und Größe anfordert und vorhält,
4. einer Rechtsverordnung nach § 13 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Andienung von Siedlungsabfällen

Das Gesetz zur Andienung von Siedlungsabfällen vom 23. April 1996 (HmbGVBl. S. 53), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf zu beseitigende Siedlungsabfälle. Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, die die Vorausset-

zungen von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82, 87), erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Abfälle, die

1. in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens anfallen;
 2. in Gewerbe und Industrie sowie in anderen als den in Nummer 1 genannten privaten und öffentlichen Einrichtungen anfallen und auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, gemäß den Festlegungen im Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle vom 19. Dezember 1995, fortgeschrieben durch den Abfallwirtschaftsplan Abfälle aus Haushaltungen vom 4. September 2001 und den Abfallwirtschaftsplan Gewerbeabfälle vom 4. September 2001, eine umweltverträgliche und ortsnahe Beseitigung von Siedlungsabfällen zu gewährleisten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Siedlungsabfälle“ die Wörter „zur Beseitigung“ eingefügt.
 - 3.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Andienung
von Abfällen aus Krankenhäusern und sonstigen
Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Das Gesetz zur Andienung von Abfällen aus Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes vom 23. April 1996 (HmbGVBl. S. 54), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 254), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82, 87), die in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes anfallen. Abfälle in diesem Sinne sind:

1. Körperteile und Organabfälle;
2. Gegenstände, die nach § 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2982), behandelt werden müssen;
3. Versuchstiere, bei denen eine Verpflichtung zur Beseitigung nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) nicht besteht, wenn die Verbreitung übertragbarer meldepflichtiger Krankheiten gemäß § 17 IfSG zu befürchten ist;
4. Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, wenn die Verbreitung übertragbarer meldepflichtiger Krankheiten gemäß § 17 IfSG zu befürchten ist.“

2. In § 2 wird hinter der Zahl „1996“ die Textstelle „fortgeschrieben durch den Abfallwirtschaftsplan „Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ vom 20. Januar 2004“, eingefügt.

3. In § 4 Absatz 1 wird die Textstelle „§ 10 c Absatz 1 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Textstelle „§ 18 Absatz 1 IfSG“ ersetzt.

Artikel 4

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Andienung von
besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung

§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Andienung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 279), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 254), erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 41 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82, 87), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833, 2847).“

Artikel 5

Drittes Gesetz
zur Änderung des Stadtreinigungsgesetzes

Das Stadtreinigungsgesetz vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (HmbGVBl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „– § 7 Absatz 1 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 1. Dezember 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 251), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 60), –“ ersetzt durch die Textstelle „– § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80)–“.
2. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 22“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 14“.
 - 2.2 In Satz 3 Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 18“ ersetzt durch die Bezeichnung „§ 11“.

Artikel 6

Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung

Die Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 26. März 2002 (HmbGVBl. S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich, Benutzer

(1) Diese Verordnung gilt für die Benutzung und Behandlung von Abfallbehältern sowie den Gebrauch und die Benutzung sonstiger gemeinschaftlicher Einrichtungen der Abfallentsorgung, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (HmbAbfG) vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80) oder durch beauftragte Dritte zur Verfügung gestellt werden. Sie regelt die Größe der vom öffent-

lich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitzustellenden Abfallbehälter, die von den Eigentümern, Pächtern, Mietern und sonstigen zum Gebrauch von Grundstücken Berechtigten bei der öffentlichen Abfallentsorgung zu benutzen sind.

(2) Benutzer im Sinne dieser Verordnung sind die in § 11 Absatz 2 HmbAbfG genannten Personen, soweit diese verpflichtet sind, zur Entsorgung ihrer Abfälle die der öffentlichen Abfallentsorgung dienenden Anlagen zu benutzen.“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 18 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 11 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 4 a Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§§ 18 bis 21“ durch die Bezeichnung „§§ 11 bis 13“ ersetzt.
4. In § 21 wird im ersten Halbsatz die Bezeichnung „§ 25 Absatz 1 Nummer 10“ durch die Bezeichnung „§ 16 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

In § 1 Absätze 1 und 2 und § 2 Satz 1 der Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 157), geändert am 23. April 2002 (HmbGVBl. S. 49), wird jeweils die Bezeichnung „§ 7 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Bioabfallverordnung

Die Bioabfallverordnung vom 4. Oktober 1994 (HmbGVBl. S. 277, 282), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Bezeichnung „§ 19 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 4 wird im ersten Halbsatz die Bezeichnung „§ 25 Absatz 1 Nummer 10“ durch die Bezeichnung „§ 16 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Umweltgebührenordnung

Anlage 1 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 557, 569), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 2 wird die Textstelle „vom 1. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 251), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253),“ durch die Textstelle „vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80)“ ersetzt.
2. Nummer 2.1.8 wird aufgehoben.
3. Nummer 2.3.51 wird aufgehoben.
4. In Nummer 2.3.52 wird die Bezeichnung „§ 13“ durch die Bezeichnung „§ 9“ ersetzt.
5. In Nummer 2.3.52.1 wird die Textstelle „nach Absatz 1 Satz 2 oder“ gestrichen.
6. Nummer 2.3.53 wird aufgehoben.

Artikel 10

Übergangsvorschriften

Das Gesetz zur Andienung von Siedlungsabfällen, das Gesetz zur Andienung von Abfällen aus Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sowie das Gesetz zur Andienung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung bleiben in Kraft, bis sie durch Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 3 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes abgelöst worden sind.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

(1) Das Hamburgische Abfallwirtschaftsgesetz vom 1. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 251) in der geltenden Fassung tritt außer Kraft.

(2) Die Abfallbehälterbenutzungsverordnung, die Verordnung über den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die Bioabfallverordnung gelten als auf Grund von Artikel 1 dieses Gesetzes erlassen.

(3) Das Gesetz zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt vom 26. April 1995 (HmbGVBl. S. 95) sowie die Verordnung zum Gesetz zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt vom 20. Februar 1996 (HmbGVBl. S. 28) in den jeweils geltenden Fassungen werden aufgehoben.

(4) Der Senat bleibt ermächtigt, die in den Artikeln 6 bis 9 geänderten Rechtsverordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes**

Vom 21. März 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 75, 79), wird wie folgt geändert :

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu § 6 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 6 a Verwaltungskostenbeitrag“.

2. Hinter § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Verwaltungskostenbeitrag

(1) Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studierenden außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Hochschulen ab dem Wintersemester 2005/2006 einen Verwaltungskostenbeitrag. Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von

Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 Euro für jedes Semester. Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Studierende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Weiterhin ausgenommen sind ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind, sowie Studierende, die für mehr als ein Semester beurlaubt sind. Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die oder der Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.“

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes

Vom 21. März 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Ärztegesetz vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 152, 203), zuletzt geändert am 9. September 2003 (HmbGVBl. S. 468), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der Eintrag zu § 13 a folgende Fassung:
„ § 13 a Ausbildung zur Fachärztin für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin“.
2. § 13 a wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausbildung zur Fachärztin für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt für Allgemeinmedizin“.
 - 2.2 In Absatz 8 wird die Textstelle „die Bezeichnung „Praktischer Arzt“ oder „Praktische Ärztin“ zu führen“ durch

die Textstelle „die Bezeichnung „Fachärztin für Allgemeinmedizin“ oder „Facharzt für Allgemeinmedizin“ zu führen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apotheker und des Arztes (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

Siebenundsechzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 21. März 2005

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich zwischen den Straßen Neß-Hauptdeich, Neßdeich, Finkenwerder Norderdeich, Ostfrieslandstraße, Aue-Hauptdeich als nördlicher Grenze und einer Linie etwa 10 m südlich der Alten Süderelbe sowie dem südlichen Bereich der Schlickdeponie Francop und der Hohenwischer Straße als südlicher Grenze (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 138, 139 und Bezirk Hamburg, Ortsteile 715, 719 und 720) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können bei den örtlich zuständigen Bezirksämtern während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke bei den Bezirksämtern vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

**Einundfünfzigste Änderung
des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm
für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Vom 21. März 2005

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Bereich zwischen den Straßen Neß-Hauptdeich, Neßdeich, Finkenwerder Norderdeich, Ostfrieslandstraße, Aue-Hauptdeich als nördlicher Grenze und einer Linie etwa 10 m südlich der Alten Süderelbe sowie dem südlichen Bereich der Schlickdeponie Francop als südlicher Grenze (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 138, 139 und Bezirk Harburg, Ortsteile 715, 719 und 720) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können bei den örtlich zuständigen Bezirksämtern während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke bei den Bezirksämtern vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

**Achtundsechzigste Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Vom 21. März 2005

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Bereich nördlich des Zentralfriedhofs Ohlsdorf und südwestlich der Schnellbahnhaltestelle Kornweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

**Zweiundfünfzigste Änderung
des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm
für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Vom 21. März 2005

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im Geltungsbereich nördlich des Zentralfriedhofs Ohlsdorf und südwestlich der Schnellbahnhaltestelle Kornweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm

und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Francop 7/Neuenfelde 12

Vom 21. März 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Francop 7/Neuenfelde 12 für den Geltungsbereich nördlich Hasselwerder Straße, der Straße Vierzigstücken, Hohenwischer Straße und der Straße Rosengarten sowie südlich Neß-Hauptdeich, Alte Süderelbe und Schlickdeponie Francop (Bezirk Harburg, Ortsteile 719 und 720) wird festgestellt.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

Rosengarten – über die Flurstücke 2722 und 2725 der Gemarkung Hasselwerder – Rosengarten – über das Flurstück 2722, Nordgrenze des Flurstücks 380, über das Flurstück 467 (Alte Süderelbe) der Gemarkung Hasselwerder – Bezirksgrenze (Alte Süderelbe) – Hakengraben – über die Flurstücke 2060, 2062, 2064, 2066 und 2068, Ostgrenzen der Flurstücke 2019 bis 2021, über das Flurstück 2046 (Francoper Außendeich) der Gemarkung Francop – Hohenwischer Straße – Achtern Brack – Vierzigstücken – Hasselwerder Straße – Süd-, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 674 der Gemarkung Hasselwerder – Hasselwerder Straße – Südost-, Nordost- und Nordwestgrenze des Flurstücks 712 der Gemarkung Hasselwerder – Hasselwerder Straße.

(2) Das maßgebliche Stück (6 Blätter) des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden: Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, eine Zu- und Abfahrt zum Flurstück 2075 der Gemarkung Francop anzulegen und zu unterhalten.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
3. Für Ausgleichsmaßnahmen werden der nördlichen Straßenverkehrsfläche (Umgehung Finkenwerder) die außerhalb des Plangebiets liegenden Flurstücke 225, 226, 227, 831, 834, 836, 1422, 1423, 1424, 1434, 1754, 1756, 1758 und 2683 der Gemarkung Neuland, die Flurstücke 95, 96, 197, 245 und 246 der Gemarkung Gut Moor und die Flurstücke 1973, 1974, 1977 (Teilfläche) und 2032 (Teilfläche) der Gemarkung Francop zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

Gesetz über den Grünordnungsplan Francop 7/Neuenfelde 12

Vom 21. März 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Francop 7/Neuenfelde 12 für den Geltungsbereich nördlich Hasselwerder Straße, der Straße Vierzigstücken, Hohenwischer Straße und der Straße Rosengarten sowie südlich Neß-Hauptdeich, Alte Süderelbe und Schlickdeponie Francop (Bezirk Harburg, Ortsteile 719 und 720) wird festgestellt.

Das Plangebiet ist wie folgt begrenzt:

Rosengarten – über die Flurstücke 2722 und 2725 der Gemarkung Hasselwerder – Rosengarten – über das Flurstück 2722, Nordgrenze des Flurstücks 380, über das Flurstück 467 (Alte Süderelbe) der Gemarkung Hasselwerder – Bezirksgrenze (Alte Süderelbe) – Hakengraben – über die Flurstücke 2060, 2062, 2064, 2066 und 2068, Ostgrenzen der Flurstücke 2019 bis 2021, über das Flurstück 2046 (Francoper Außendeich) der Gemarkung Francop – Hohenwischer Straße – Achtern Brack – Vierzigstücken – Hasselwerder Straße – Süd-, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 674 der Gemarkung Hasselwerder – Hasselwerder Straße – Südost-, Nordost- und Nordwestgrenze des Flurstücks 712 der Gemarkung Hasselwerder – Hasselwerder Straße.

(2) Das maßgebliche Stück (6 Blätter) des Grünordnungsplans (Grundlagenkarte und Festsetzungskarte) und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Ein Abdruck des Grünordnungsplans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für festgesetzte Strauch- und Baumpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Als Obstgehölze sind alte Sorten regionaltypischer Obstbaumarten zu verwenden.
2. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Obstbäume sind als Hochstämme mit 160 cm bis 180 cm Stammhöhe zu pflanzen. Heister müssen eine Höhe von mindestens 200 cm aufweisen.
3. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Straßenverkehrsfläche der Umgehungsstraße sind unter Berücksichtigung der technischen Erfordernisse des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung je 2 m² mit einem Gehölz zu bepflanzen und als geschlossener, dichter Gehölzbestand zu erhalten. Es sind 10 vom Hundert (v. H.) Heister, 10 v. H. Obstbäume oder großkronige Bäume und 80 v. H. Sträucher zu pflanzen. Entlang der festgesetzten Fuß-, Rad- und ländlichen Wirtschaftswege sind alle 8 m Obstbäume zu pflanzen und zu erhalten.
4. Die im Bebauungsplan festgesetzte Schutzwand ist auf mindestens 80 v. H. ihrer Fläche beidseitig mit standortgerechten Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen und zu erhalten; je 0,75 m ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
5. Bauliche und technische Maßnahmen, die eine dauerhafte Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Staunässe bewirken, eine Verletzung von gespannten Grundwasserleitern bedeuten oder zur hydraulischen Verbindung von unterschiedlichen Grundwasserhorizonten führen, sind unzulässig.
6. Die festgesetzten Fuß-, Rad- und ländlichen Wirtschaftswege sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
7. Das auf den Straßenverkehrsflächen „Umgehung Finkenwerder“ anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln, in einem dem Stand der Technik entsprechenden System zu reinigen und anschließend in ein oberirdisches Entwässerungssystem abzuleiten.
8. Die als „Artenreich gestufter Gehölzbestand“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind neu anzulegen und zu erhalten. Der Strauchanteil soll mindestens 20 v. H. betragen. Totholz ist im Bestand zu belassen, sofern die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.
9. Die als „Naturnaher Uferbereich“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Röhrlichtzone und dem Gewässertyp entsprechenden Ufergehölzsaum anzulegen und zu erhalten. Die Gehölzflächen können der Eigenentwicklung überlassen werden.
10. Die als „Röhrlichtzone“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind naturnah zu entwickeln und zu erhalten.
11. Die als „Naturnaher Wald“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gemäß ihres Standorts als Bruch- bzw. Feuchtwald zu entwickeln und zu erhalten. Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen. Totholz ist im Bestand zu belassen, sofern die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird.
12. Die als „Extensives Grünland“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als an den Standort angepasstes Dauergrünland zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger ist untersagt. Eine Beweidung vom 1. April bis zum 31. Oktober mit höchstens zwei Großvieheinheiten pro Hektar ist zulässig. Sofern nicht beweidet wird, ist eine Mahd zwischen dem 1. Juli und dem 15. September mit einem Pflegeschnitt im Herbst vorzunehmen; das Mähgut ist zu entfernen. Aufhöhungen sind untersagt.
13. Die als „Feuchtgrünland“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die Ausbringung von synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln und jeglicher Art von Dünger ist

- untersagt. Eine Mahd zwischen dem 1. Juli und dem 15. September mit einem Pflegeschnitt im Herbst ist vorzunehmen; das Mähgut ist zu entfernen. Bestehende Dränagen und vorhandene Gräben sind abzuschotten. Aufhöhungen sind untersagt.
14. Die als „Extensive Obstwiese“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Bei Neuanlage oder Ersatzpflanzungen sind hochstämmige Obstgehölze zu verwenden. Die Ausbringung von Düngemitteln und Pflegeumbrüche der Grasnarbe sind verboten.
15. Die als „Sukzessionsfläche“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind der Eigenentwicklung zu überlassen. Sie sollen in Teilbereichen von aufkommenden Gehölzen freigehalten werden, um dauerhafte Hochstaudenfluren zu bilden.
16. Die als „Trockenrasen“ festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zu erhalten, naturnah wiederherzustellen oder neu anzulegen. Sofern die Zweckbestimmung der Flächen nicht gefährdet wird, sind Gehölze zulässig.
17. Auf der Straßenverkehrsfläche „Umgehung Finkenwerder“ sind beidseitig am Straßenrand Amphibienschutzeinrichtungen mit einer Höhe von 40 cm zu errichten. Südlich der Schlickdeponie Francop sind unter der Straßenverkehrsfläche der Umgehungsstraße drei Amphibiendurchlässe mit jeweils einer Breite von 2 m und einer Höhe von 0,7 m zu erstellen.

§ 3

Für das Plangebiet wird der bisher bestehende Grünordnungsplan aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

Gesetz

über die Veränderungssperre Wilhelmsburg 86

Vom 21. März 2005

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage schraffierte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfes Wilhelmsburg 86 - Flächen östlich der Autobahn A 1, nördlich der Straße Obergeorgswerder Deich, westlich des Obergeorgswerder Hauptdeiches (Bezirk Harburg, Ortsteil 714) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

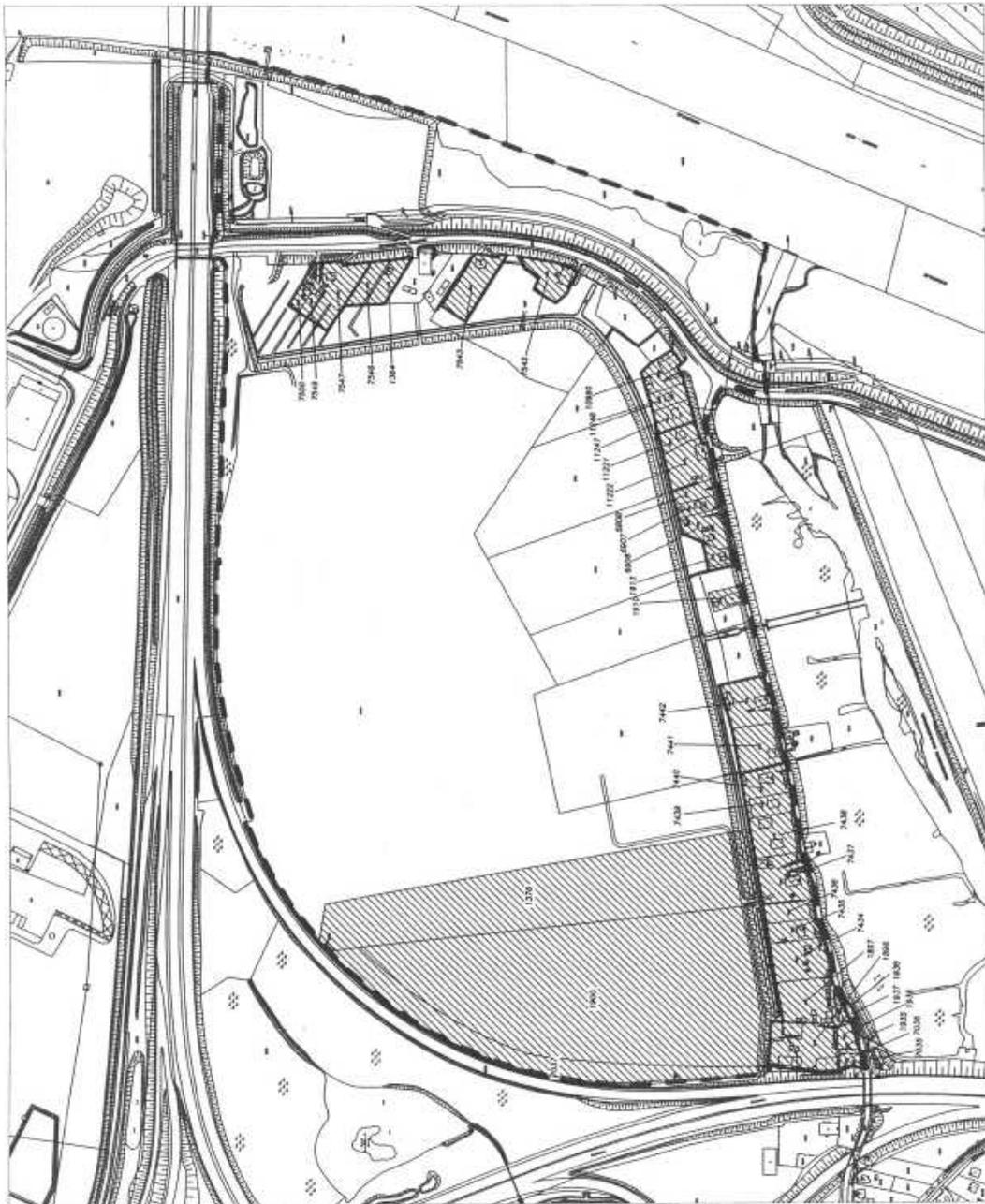
Ausgefertigt Hamburg, den 21. März 2005.

Der Senat

Anlage zum Gesetz
über die Veränderungssperre

Wilhelmsburg 86

Maßstab 1 : 5000



--- Geltungsbereich des Bebauungsplan-
Entwurfs Wilhelmsburg 86

/// Geltungsbereich der
Veränderungssperre

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vom 22. März 2005

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1 Die Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 7. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
1.1 Absatz 2 Nummer 5 wird gestrichen.
1.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Amtshandlungen nach § 1 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (HmbGVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung sowie für die im Zusammenhang damit anfallenden Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung und der unmittelbaren Ausführung werden die in Anlage 2 festgelegten Verwaltungsgebühren zuzüglich besonderer Auslagen erhoben.“
2. Die Nummern 26 bis 26.6 der Anlage 1 werden durch die folgenden Nummern 26 bis 26.6.2 ersetzt:
„26 Verwahrung von Fahrzeugen durch die Polizei
Mit Ablieferung des Fahrzeuges auf dem Verwahrplatz wird eine Gebühr je Fahrzeug nach den Nummern 26.1 bis 26.6.2 fällig.
26.1 Fahrrad, Mofa, Moped oder Kleinkraftrad mit Versicherungskennzeichen
26.1.1 für die ersten angefangenen 24 Stunden 10,—
26.1.2 je weitere angefangene 24 Stunden 1,70
26.2 Kraftrad
26.2.1 für die ersten angefangenen 24 Stunden 25,—

Table with 3 columns: Item description, Quantity/Unit, and Fee. Items include 26.2.2 (4,25), 26.3 (50,—), 26.3.1 (8,50), 26.4 (75,—), 26.4.1 (12,75), 26.5 (100,—), 26.5.1 (17,—), 26.6 (200,—), 26.6.1 (34,—), 26.6.2 (34,—).

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.
(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. März 2005.